

# KOMMENTARE

Matthias Peitsch

## Weitere Elemente der Marx'schen Rechtskritik

Eine Replik auf Imke Rickert\*

In ihrem sehr lesenswerten Aufsatz *Zur Dialektik des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft*<sup>1</sup> rekonstruiert Imke Rickert zentrale Thesen aus Karl Marx' Rezension *Zur Judenfrage*.<sup>2</sup> Ihr Ziel ist es, Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen materialistischen Rechtskritik herauszuarbeiten. Ihre Rekonstruktion der Marx'schen Prämissen droht jedoch über die für die Rechtstheorie wichtigen Unterschiede zwischen dessen Früh- und Spätwerk hinwegzugehen (hierzu I.). Diese Differenz ernst zu nehmen, eröffnet den Blick auf die in Eugen Paschukanis' *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*<sup>3</sup> enthaltenen Potentiale einer Rechtstheorie auf der Höhe der Zeit. Eine solche Rechtstheorie setzt wiederum einen komplexen Totalitätsbegriff voraus, der in *Zur Judenfrage* noch nicht entwickelt ist (hierzu II.).

### I.

1. Rickert entnimmt *Zur Judenfrage* einen Dualismus des bürgerlichen Rechts. Analog zu der von Georg Wilhelm Friedrich Hegel entlehnten Unterscheidung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat<sup>4</sup> sei das Recht der Menschenrechte in der bürgerlichen Gesellschaft (Freiheit, Eigentum, Gleichheit, Sicherheit) ein Recht der Absonderung, der „Beziehung ohne Bezugnahme“ (8). Das menschenrechtliche Element des bürgerlichen Rechts regele in Gestalt des subjektiven Wollens lediglich die Privatinteressen und sei ihnen daher logisch nachrangig (8). So werde die „Naturhaftigkeit als *Wahrheit* des Egoismus“ reproduziert (9).<sup>5</sup> Indem nun das politische Gemeinwesen (das Recht der Staatsbürgerrechte) als Ort der Sozialität just diese Menschenrechte schütze und verallgemeinere, degradiere es sich zum Mittel eines „anti-sozialen“ Zwecks (10f.).

\* Ich danke der Redaktion der *Kritischen Justiz* für wertvolle Hinweise.

1 Imke Rickert, Zur Dialektik des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft. Elemente der Marxschen Rechtskritik, KJ 2021, 3-16.

2 Karl Marx, Zur Judenfrage [1843] in: ders./Friedrich Engels, Werke, Band 1, Berlin 1976, 347-377.

3 Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Freiburg 2003.

4 Georg Friedrich Wilhelm Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundsätze, Frankfurt/Main 1986, §§ 182-329.

5 Alle im Text enthaltenen Hervorhebungen ergeben sich aus den zitierten Originalen.

Die dualistische Verfasstheit des bürgerlichen Rechts basiere auf einer „Anthropologie des egoistischen Menschen“, wohingegen nach Marx der Mensch erst „*in Gesellschaft*“ zum Gattungswesen werde (11). Das Gattungswesen verweise dabei nicht auf eine „abstrakte Eigentlichkeit des Menschen“, sondern stehe „*in Abhängigkeit zu den gesellschaftlichen Verhältnissen*“ (ebd., Fn. 38). Aufgrund seiner Verfasstheit verdecke und verhindere das bürgerliche Recht als Recht der Absonderung die eigentliche „menschliche Subjektivität“ und sei in diesem Sinne ideologisch (12 und 13). Rickert bezeichnet diesen Befund als Ergebnis einer immanenten Kritik, wonach das Versprechen bürgerlich-rechtlicher Freiheit und Gleichheit die Freiheit und Gleichheit des Gattungswesens nicht einzulösen vermöge. Von dieser Herangehensweise in *Zur Judenfrage* sei die Analyse im *Kapital*<sup>6</sup> zu unterscheiden, in der Marx zeige, „wie die Freiheit des Menschen durch die Unterdrückung der Arbeiterklasse unter der Herrschaft des Kapitals durch die ungleiche Verteilung des Eigentums an den Produktionsmitteln verhindert“ werde (12 f.).

2. Rickert weist zutreffend darauf hin, dass eine Klärung der Prämissen der Marx'schen Rechtstheorie(n) für das Projekt einer marxistischen Rechtskritik von entscheidender Bedeutung ist. Schließlich ist die Behauptung einer grundlegenden Gemeinsamkeit verschiedener (nichtmarxistischer) Stränge des Rechtsdenkens bei gleichzeitiger Betonung der fundamentalen Differenz des Marx'schen Ansatzes erklärter Anspruch der verschiedenen sich auf Marx beziehenden Theorien.<sup>7</sup> Was als Marx' theoretischer Ausgangspunkt erachtet wird, ist also immer auch eine Antwort darauf, ob die marxistische Rechtskritik ihren eigenen radikalen Anspruch einlösen kann. Anders als Rickert nahelegt, ist dies jedoch in *Zur Judenfrage* noch nicht der Fall, wohingegen das ökonomiekritische Spätwerk – insbesondere das *Kapital* – dem durchaus nahekommt.

In dem in *Zur Judenfrage* zum Ideal erhobenen ‚Gattungswesen‘ sieht Rickert – da es nach Marx die Falschheit des Rechts im epistemologischen Sinne belege – das Symptom einer „mit einem normativen Begriffsverständnis von der Sozialität des Menschen“ verschränkten Erkenntniskritik; hierin liege die „Besonderheit der Marxschen Philosophie“ (12). Marx gehe es hiernach nicht lediglich um eine Erkenntnis eines bestimmten Objekts (Recht, Staat, Politik etc.), sondern immer auch um dessen normative Beurteilung, die wiederum die spezifisch Marx'sche Erkenntnis erst hervorbringe.

Rickert ist zuzustimmen, dass das Ideal des Gattungswesens *Zur Judenfrage* strukturiert und dem Text einige seiner schillernden Formulierungen verschafft. Allerdings geht Marx dabei mitnichten über das von Ludwig Feuerbach entwickelte Verständnis des Gattungswesens hinaus. Während Feuerbach sich an der Religion abarbeitet, nutzt der junge Marx den dabei entwickelten Maßstab, um die Ökonomie und das Recht zu kritisieren. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Modus der Kritik derselbe ist.<sup>8</sup> Insofern ist zu fragen, ob *Zur Judenfrage* in dieser Hinsicht überhaupt eine Marx'sche Neuerung enthält. Rickert ist sich dieses Problems auch bewusst, wenn sie in der bereits zitierten Fußnote 38 darauf hinweist, dass der Begriff des Gattungswesens bei Marx – anders als bei Feuerbach – „*in Abhängigkeit zu den gesellschaftlichen Verhältnissen*“ stehe. Damit ver-

6 Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*. Erster Band. Buch I: Der Produktionsprozess des Kapitals, in: ders./Friedrich Engels, *Werke*, Band 23, Berlin 2007.

7 Matthias Peitsch, *Prämissen der Rechtstheorie. Der Homo Juridicus und seine Kritik im historischen Materialismus*, Wien 2020, *passim*.

8 Vgl. zur Beziehung von Marx' Frühschriften zur Problematik Feuerbachs: Louis Althusser, *Marxismus und Humanismus*, in: ders., *Für Marx*, Frankfurt/Main 1968, 168–194 (173 f.).

weist sie auf die zwei Jahre später entstandene sechste Feuerbach-These, wonach das menschliche Wesen in „seiner Wirklichkeit [...] das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“ sein soll.<sup>9</sup> Der Begriff der gesellschaftlichen Verhältnisse ist bei Marx jedoch bereits Symptom und Mittel des theoretischen Bruchs mit Feuerbach. Er taucht in *Zur Judenfrage* nicht auf, da Marx hier noch innerhalb der Feuerbach'schen Problematik argumentiert.

Selbst wenn man annimmt, dass der erst zwei Jahre später entwickelte Begriff des gesellschaftlichen Verhältnisses schon in *Zur Judenfrage* mitschwingt, ist die so erweiterte Definition des Gattungswesens als normativer Anker der Erkenntniskritik ungeeignet. Denn schließlich soll die Betonung der Abhängigkeit des ‚Gattungswesens‘ von den gesellschaftlichen Verhältnissen gerade der „Verewigung eines einzigen ideellen Wesens“ eine Absage erteilen.<sup>10</sup> Ein solches ‚ideelles Wesen‘ dürfte aber der „aufeinander Bezug“ nehmende Mensch (11) darstellen, mit dem Rickert das Gattungswesen normativ unterlegt.

Gegen die Annahme eines Bruchs mit Feuerbach bereits in *Zur Judenfrage* spricht auch, dass Marx' Plädoyer für eine „Sozialität [...], in der Menschen zusammen agieren, überhaupt aufeinander Bezug nehmen“ (11), gänzlich innerhalb der klassischen Dichotomie von Individuum und Gesellschaft verbleibt. Die Kritik des egoistischen Individualismus aus der Perspektive der „gegenseitigen, intersubjektiven Anerkennung“ (11) überschreitet in *Zur Judenfrage* (noch) nicht die binäre Struktur des üblichen rechtstheoretischen Diskurses<sup>11</sup>, sondern radikaliert allein den Blickwinkel des Pols der Gesellschaft gegenüber dem des Individuums.

Die Genialität und der Grund für die ungebrochene Faszinationskraft des Textes *Zur Judenfrage* scheinen mir deshalb weniger in seiner normativ-erkenntniskritischen Fundierung zu liegen, die ungebrochen an Feuerbach anknüpft. Es ist vielmehr die scharfsündige Formulierung des Zusammenhangs von Menschen- und Bürgerrechten sowie einer hier noch stark moralisierend betrachteten Ökonomie, die Lesende auch heute in ihren Bann schlägt, aber zum Teil auch ratlos zurücklässt. Sobald Marx jedoch in seinem Spätwerk das normative Ideal des Gattungswesens hinter sich lässt, wird aus seiner Kritik der Rechte eine Kritik der Rechtssubjektivität. Um diese Bewegung nachzuvollziehen, sollte Paschukanis nicht vorschnell *ad acta* gelegt werden.

## II.

1. Gegen Ende ihres Aufsatzes kritisiert Rickert unter Rekurs auf Sonja Buckel einen unterkomplexen Totalitätsbegriff in sich auf Marx beziehenden Rechtstheorien (genannt werden Andreas Fisahn und Paschukanis). Deren Deduktion „jeder Rechtsfigur“ aus dem „Basis-Überbau-Schema“ bzw. die „Ableitung des Rechts aus dem Warentauschverhältnis“ trügen der dem Recht „eigenen“ ideologischen Formierung und Materialität bzw. seiner Verschränkung mit anderen Herrschaftsverhältnissen nicht hinreichend Rechnung (14). Paschukanis zeiht sie der „rechtstheoretischen Umsetzung materialistischer Vulgata“ (14).

9 Karl Marx, Thesen über Feuerbach [1845] in: ders./Friedrich Engels, Werke, Band 3, Berlin 1969, 5-7 (6).

10 Michel Vadée, Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse in: Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Band 3, Hamburg 1997, Spalten 408-431 (411).

11 Peitsch (Fn. 7), Kapitel 1.

2. In dem Vorwurf, der sich primär auf das Marx'sche Spätwerk beziehende Paschukanis verwende einen unterkomplexen (ökonomistischen) Totalitätsbegriff, wird die unter I. beschriebene Unklarheit über die Spezifika der Marx'schen Prämissen manifest. Zunächst thematisiert Rickert das der Schrift *Zur Judenfrage* zugrundeliegende Totalitätsverständnis nicht gesondert. Dass sie die Hegel'sche Unterscheidung von Staat und bürgerlicher Gesellschaft der Textrekonstruktion voranstellt (3), deutet darauf hin, dass sie (wohl zu Recht) annimmt, dass Marx in *Zur Judenfrage* Hegels Verständnis folgt. Da sie darlegt, dass sich *Zur Judenfrage* und das *Kapital* lediglich hinsichtlich ihres Betrachtungsgegenstandes unterscheiden (13 unten), scheint Rickert anzunehmen, dass Marx in beiden Schaffensperioden der Hegel'schen Unterscheidung von Staat und bürgerlicher Gesellschaft folgt. Paschukanis begeht dann ihrer Ansicht nach den Fehler, innerhalb dieser Totalität die Bedeutung der Ökonomie zu überhöhen.

Der zwischen Früh- und Spätwerk zu beobachtende Wandel der Marx'schen Prämissen,<sup>12</sup> der sich auch mit der Kritik an Feuerbach vollzieht, geht jedoch u.a. mit einer Veränderung der Totalitätskonzeption einher. Der im *Kapital* angelegte Begriff einer komplexen Struktur<sup>13</sup> stellt die Frage nach dem Recht in einer anderen Art und Weise, als sie noch in *Zur Judenfrage* formuliert werden kann. Paschukanis hat diese Frage der Rechtstheorie des historischen Materialismus als erster formuliert. Und anders als Rickert darstellt, erweist sie sich für die von Buckel eingeforderte<sup>14</sup> und vorgelegte Analyse komplexer Herrschaftsverhältnisse als durchaus anschlussfähig.

Die geläufige Kritik an der bei Paschukanis in *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* angelegten Dominanz der ökonomischen Ebene des Kapitalismus ist sicherlich in mancherlei Hinsicht zutreffend.<sup>15</sup> Das darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass insbesondere das Kapitel über *Recht und Sittlichkeit* erstaunlich moderne Perspektiven zu eröffnen vermag. Denn im Anschluss an die vielzitierten Textstellen zum Tauschvorgang im *Kapital* belässt es der sowjetische Rechtstheoretiker nicht dabei, die gegenseitige Verwiesenheit von Rechts- und ökonomischem Subjekt zu konstatieren. Mit seiner Feststellung, dass sich im Tausch dreierlei Subjektivierungsformen überschneiden (ökonomisches, juristisches und moralisches Subjekt), geht er über die schlichte Parallelisierung oder Unterordnung von Ökonomie und Recht hinaus. So hält Paschukanis fest, dass sich die verschiedenen Subjektformen auch widersprechen und gerade nicht einfach ineinander aufgehen:

„Tatsächlich ist der Mensch als moralisches Subjekt, das heißt als gleichwertige Persönlichkeit nichts weiter als die Vorbedingung für den Tausch nach dem Wertgesetz. Eine solche Bedingung ist auch der Mensch als Rechtssubjekt, das heißt als Eigentümer. Endlich sind diese beiden Bestimmungen aufs engste mit einer dritten verbunden, in der der Mensch als egoistisches wirtschaftendes Subjekt figuriert.“

Alle drei nicht aufeinander reduzierbaren und scheinbar widersprechenden Bestimmungen drücken die Gesamtheit der zur Realisierung des Wertverhältnisses notwendigen

12 Vgl. auch insoweit der Befund eines „wissenschaftstheoretischen Einschnitts“ im Marx'schen Werk in Louis Althusser, Vorwort: Heute in: ders., Für Marx, Frankfurt/Main 1968, 17-42 (31 ff.).

13 Vgl. Louis Althusser, Über die materialistische Dialektik in: ders., Für Marx, Frankfurt/Main 1968, 100-167 (140).

14 Vgl. Sonja Buckel, Neo-materialistische Rechtstheorie in: dies./Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, 189-206 (195 f.).

15 Peitsch (Fn. 7), 43 f.

gen Bedingungen aus [...]. [...] Das egoistische Subjekt, das Rechtssubjekt und die moralische Persönlichkeit sind die drei wichtigsten Charaktermasken, unter denen der Mensch in der warenproduzierenden Gesellschaft auftritt.“<sup>16</sup>

Paschukanis formuliert hier bestimmte Subjektformen als Bedingungen des Tausches nach dem Wertgesetz. Sie folgen also gerade nicht aus dem Warentausch, sondern sind in ihm „zu einer Totalität“ vereint.<sup>17</sup> Damit verschiebt er im Anschluss an Marx die Diskussion in einer für Gegenstand und Totalitätsbegriff entscheidenden Art und Weise. Vielfalt sowie Modi der Entstehung verschiedener Subjektformen können und müssen hiernach in den Blick des historischen Materialismus genommen werden. Das Rechtssubjekt ist in seiner widerspruchsvollen Koexistenz mit anderen Subjektformen als Teil eines komplex strukturierten Ganzen zu rekonstruieren. Das Rechtssubjekt kann auch und gerade mit Paschukanis in seiner Verschränkung mit anderen Herrschaftsverhältnissen als Subjektivierungspraxen (Geschlecht, Rassismus, Antisemitismus) gedacht werden. Paschukanis vermag zwar die von ihm aufgeworfene Frage nach den Existenzbedingungen der Rechtssubjektivität nicht erschöpfend zu beantworten. Das ändert jedoch nichts daran, dass er durch ihre Formulierung Ansätze vorwegnimmt, die die Dichotomien von Individuum und Gesellschaft sowie Staat und bürgerlicher Gesellschaft hinter sich lassen, ohne die Marx'sche Kritik der politischen Ökonomie aus dem Blick zu verlieren. Die Materialität der Voraussetzungen, unter denen sich der Mensch als (Rechts)Subjekt (wieder)erkennt, diskutieren etwa Althusser und Michel Foucault.<sup>18</sup> Aber auch die anspruchsvolle Totalitätskonzeption der (kritischen) Systemtheorie, die ebenfalls ein Nebeneinander unterschiedlicher Subjektformen problematisiert,<sup>19</sup> vermag mit einer so verstandenen Marx'schen Rechtstheorie in den Dialog zu treten. Wenn Marx in *Zur Judenfrage* die Frage nach dem Zusammenhang von Recht, Politik und Ökonomie aufwirft, ist es Paschukanis, der sie in die Problematik des *Kapitals* überführt, indem er nach den Bedingungen der Existenz des Rechtssubjekts fragt und es in seinem Zusammenspiel mit anderen Subjektformen untersucht. Rickerts begrüßenswerter Anstoß für eine Rekonstruktion der *Dialektik des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft* nach Marx sollte daher nicht bei dessen Jugendschriften stehen bleiben, sondern das ökonomiekritische Spätwerk in seiner Eigenständigkeit ernst nehmen.

16 Paschukanis (Fn. 3), 151 f.

17 Paschukanis (Fn. 3), 152.

18 Vgl. für eine an sie und Jean-Joseph Goux anknüpfende Rekonstruktion: Peitsch (Fn. 7), Kapitel 2.

19 Vgl. etwa Andreas Fischer-Lescano, Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht, ZUR 2018, 205–216 (208).